

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 27. April 2004)

Seite 83, Anhang I, Änderungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, neuer Anhang XIII, Übergangsmaßnahmen für die Beamten der Gemeinschaften (Artikel 107a des Statuts), Artikel 13 Absatz 2 Satz 1:

anstatt: „(2) Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 und von Absatz 1 dieses Artikels können die Organe Beamte, die vor dem 1. Mai 2006 in eine Eignungsliste aus einem Auswahlverfahren für die Laufbahngruppen LA 7 und LA 6 oder A*7 aufgenommen wurden und die mit den Aufgaben von Rechts- und Sprachsachverständigen betraut werden, bei der Einstellung in die Besoldungsgruppen A*7 bzw. AD7 einstufen.“

muss es heißen: „(2) Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 und von Absatz 1 dieses Artikels können die Organe Beamte, die vor dem 1. Mai 2006 in eine Eignungsliste aus einem Auswahlverfahren für die Laufbahngruppen LA 7 und LA 6 oder A*6 aufgenommen wurden und die mit den Aufgaben von Rechts- und Sprachsachverständigen betraut werden, bei der Einstellung in die Besoldungsgruppen A*7 bzw. AD7 einstufen.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2095/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Arten von Butter und der Verordnung (EG) Nr. 582/2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für Magermilchpulver

(Amtsblatt der Europäischen Union L 362 vom 9. Dezember 2004)

Seite 14, Artikel 1, geänderter Absatz 1 Buchstabe a):

anstatt: „a) natürliche Butter der Erzeugniscodes ex 0405 10 19 9500 und ex 0405 10 19 9700 kuuluva in Blöcken mit einem Nettogewicht von 20 kg oder mehr,“

muss es heißen: „a) natürliche Butter der Erzeugniscodes ex 0405 10 19 9500 und ex 0405 10 19 9700 in Blöcken mit einem Nettogewicht von 20 kg oder mehr,“
